



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-08-14

=RSS-E 12/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkm Kurt Dolezal, KR Dr. Elisabeth Schörg, Rolf Krappen und KR Mag. Kurt Stättner in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden am Fahrzeug des [REDACTED] zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller, der einen Kfz-Mechanikerbetrieb betreibt, begehrt Deckung aus der bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Er brachte vor, mit der Betriebshaftpflichtversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung auch die Klausel 423 vereinbart zu haben. Danach seien auch Schäden an bearbeiteten Kundenfahrzeugen, die auf eine mangelhafte Bearbeitung zurückgehen, gedeckt. Tatsächlich habe sich nach einer Reparatur eines Kundenfahrzeuges aufgrund einer dabei nicht ganz richtig eingestellten Steuerkette ein Motorschaden

ergeben. Die Antragsgegnerin verweigere die Deckung mit der Begründung, es liege ein Gewährleistungsschaden vor.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte einen Eintritt in das Schlichtungsverfahren ohne weitere Begründung ab, sie werde auch eine Entscheidung nicht anerkennen. Das Ersuchen der Schlichtungsstelle um Zurverfügungstellung des Kfz-Sachverständigengutachtens wurde ohne weitere Begründung abgelehnt.

Aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Urkunden steht folgender auszugsweise wiedergegebener Inhalt der zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung fest:

„ (...)

16. SCHÄDEN AN KUNDENFAHRZEUGEN AUSSERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

2.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel (Art 7.1.1 AHVB)

2.2. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung (Art 7.1.3 AHVB)

2.3. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen (Art 7.9. AHVB)

(...)

■■■■■■■■■■ hat Ende Jänner 2008 seinen PKW der Marke ■■■■■■ ■■■■■■■■■■ mit dem Kennzeichen ■■■■■■■■■■ bei einem Kilometerstand von 99873 in der antragstellerischen Werkstätte zu einem Ölwechsel in Reparatur gegeben. Dabei wurden auch Traversendichtungen gewechselt. Inwieweit durch eine mangelhafte Anbringung dieser Dichtungen in der Folge ein Motorschaden an diesem Fahrzeug entstanden ist, konnte von der Schlichtungsstelle nicht erhoben werden, weil die antragsgegnerische Versicherung die Herausgabe des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens, das darüber Auskunft geben soll, verweigert hat.

Laut Darstellung des Antragstellers sprang das Fahrzeug bei längerer Standzeit schlecht an. Da dies ein bekanntes Problem seitens der ■■■■■■■■■■ sei, wurde mit dem Kunden die Erneuerung der Traversendichtungen vereinbart. Am 21.01.2008 wurde das Fahrzeug repariert. Im Zuge der Auswechslungen der Traversendichtungen wurde auch ein Service mit Ölwechsel durchgeführt. Für die Traversendichtungen muss die Nockenwelle und auch die Steuerkette ausgebaut werden. Nach dem Einbau muss wieder eine Grundeinstellung der Steuerung gemacht werden. Laut der Darstellung des Antragstellers ist zu vermuten, dass der Absteckdorn für die Kurbelwelle nicht ganz präzise eingesetzt worden ist, dadurch wäre die Einstellung zwischen Kurbelwelle und Nockenwelle nicht mehr 100%ig gegeben (geschätzte 2-3 hundertstel mm). Das Fahrzeug habe nach der Probefahrt und Endkontrolle keinen Fehler aufgewiesen. Am nächsten Tag meldete sich Herr ■■■■■■■■■■, dass sein ■■■■■■■■■■ ■■■■■■ beim Anspringen keine Probleme mehr macht, jedoch hatte er den Verdacht geäußert, dass sein Fahrzeug einen etwas lauterem Motorlauf hatte. Nach ca. 1 Woche stellte er auch einen Leistungsverlust fest. Nach Erneuerung des Abgasrückführungsventiles war die Leistung wieder OK, jedoch war der Motor etwas lauter, was der Antragsteller auf das neue Motoröl zurückführte. Der Termin für den Ölwechsel, um ein anderes Motoröl zu probieren, stand schon fest (Samstag,

16.02.2008). Am 14.2.2008 ereignete sich allerdings bereits der Motorschaden. Laut Auskunft der [REDACTED] Fachwerkstätten wird der Absteckdorn für die Kurbelwelle mit einem Hammer eingeschlagen. Der Antragsteller gab an, diesen Dorn nur handfest hineingesteckt zu haben.

Der Antragsgegner wurde vom Rechtsvertreter seines Kunden, [REDACTED], mit Schreiben vom 13.3.2008 zur Schadensbegleichung aufgefordert.

Die vorgelegten Urkunden erschienen der Schlichtungskommission unbedenklich.

Rechtlich folgt:

Zufolge Weigerung der antragsgegnerischen Versicherung, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen bzw. die in ihren Händen befindlichen (wohl gemeinschaftlichen) Urkunden zur Verfügung zu stellen, war es der Schlichtungstelle verwehrt, eine möglicherweise abschließende Beurteilung der Deckungsfrage vorzunehmen.

Bemerkt sei, dass in der Entscheidung des OGH 7 Ob 262/02 h ein möglicherweise völlig gleich gelagerter Fall zur Behandlung anstand und dort der Versicherer zur Deckung verpflichtet wurde. Der OGH sprach damals aus, dass durch die Beifügung der Klausel 423 trotz der Tätigkeitsklausel nach Art 7.10.2 der AHVB eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auch für aus dem Unternehmerrisiko entspringende Risiken (gegen Bezahlung einer erhöhten Prämie) versprochen wurde. Im Rahmen der Geltungs- und Inhaltskontrolle nach den § 914 f. ABGB sei der im Anschluss an die Klausel 423 angefügte Verweis auf den Artikel 7.10.2 der AHVBs als nicht beigesetzt zu beurteilen, weil sonst die Zusage laut Klausel 423 inhaltsleer würde. In dieser Entscheidung wurde auch auf dieses Ergebnis hinweisende

österreichische und deutsche Lehrmeinungen, die die Abdingbarkeit der Herstellungs- und Lieferungsklausel bejahen, verwiesen. Trotz dieser klaren Rechtslage konnte aber nicht beurteilt werden, ob der am Kundenfahrzeug entstandene Schaden nach Verlassen der Werkstätte eingetreten ist, also die Kausalität des Schadens in Bezug auf die Bearbeitung durch den Versicherungsnehmer klar vorlag.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2008